



**STEIRISCHER  
SENIORENBUND**



**Verein**

**Steirischer Seniorenbund**

**STATUT**

April 2024

## **Impressum**

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:  
Steirischer Seniorenbund  
Karmeliterplatz 5 | 8010 Graz | Tel.: 0316 82 21 30  
E-Mail: [office@steirischer-seniorenbund.at](mailto:office@steirischer-seniorenbund.at)  
[www.steirischer-seniorenbund.at](http://www.steirischer-seniorenbund.at)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt A: Allgemeiner Teil .....</b>	<b>5</b>
§ 1 Statut .....	5
§ 2 Name, Sitz und Wirkungsbereich.....	5
§ 3 Rechtliche Stellung.....	5
§ 4 Wesen und Zweck .....	5
§ 4a Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	6
§ 4b Nahestehende Verbände - Zusammenarbeit .....	6
§ 5 Rechnungswesen, Zahlungsverkehr .....	7
<b>MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>7</b>
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 8 Mitgliedsausweis .....	8
§ 9 Mitgliedsbeitrag.....	8
§ 10 Ende der Mitgliedschaft .....	8
§ 11 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft .....	9
§ 12 Datenschutz .....	9
<b>Abschnitt B: Besonderer Teil.....</b>	<b>10</b>
<b>I. Organisation des Steirischen Seniorenbundes.....</b>	<b>10</b>
<b>FUNKTIONSBEREICHE .....</b>	<b>10</b>
§ 13 Funktionäre, Funktionsperiode .....	10
<b>Vorzeitiger Verlust der Funktion .....</b>	<b>11</b>
<b>Informationskonferenzen.....</b>	<b>11</b>
<b>II. Räumliche und Fachliche Gliederungen.....</b>	<b>11</b>
<b>A) ORGANE DER LANDESGRUPPE .....</b>	<b>11</b>
<b>I) Landesgruppenhauptversammlung .....</b>	<b>11</b>
§ 14 Einberufung .....	11
§ 15 Zusammensetzung.....	12
§ 16 Aufgaben.....	12
§ 17 Anträge an die Landesgruppenhauptversammlung.....	13
<b>II) Landesgruppenvorstand .....</b>	<b>14</b>
§ 18 Einberufung .....	14
§ 19 Zusammensetzung.....	14
§ 20 Aufgaben.....	14
<b>III) Landespräsidium .....</b>	<b>15</b>
§ 21 Einberufung .....	15
§ 22 Zusammensetzung.....	15
§ 23 Aufgaben.....	15
§ 24 Landesschiedsgericht .....	15

<b>B) ORGANE DER REGIONALBEZIRKSGRUPPEN .....</b>	<b>16</b>
I) Regionalbezirksjahreshauptversammlung .....	16
Regionalbezirksgruppenhauptversammlung.....	16
§ 25 Einberufung .....	16
§ 26 Zusammensetzung.....	17
§ 27 Aufgaben.....	17
§ 28 Anträge.....	18
II) Regionalbezirksgruppenkonferenz .....	18
§ 29 Zusammensetzung.....	18
§ 30 Aufgaben.....	18
III) Regionalbezirksgruppenvorstand .....	18
§ 31 Einberufung .....	18
§ 32 Zusammensetzung.....	19
§ 33 Aufgaben.....	19
<b>C) ORGANE DER STADT-, PFARR- UND ORTSGRUPPEN .....</b>	<b>20</b>
I) Jahres-, Ortsgruppenhauptversammlung .....	20
§ 34 Einberufung .....	20
§ 35 Zusammensetzung.....	20
§ 36 Aufgaben.....	21
II) Ortsgruppenvorstand .....	22
§ 37 Einberufung .....	22
§ 38 Zusammensetzung.....	22
§ 39 Aufgaben.....	22
§ 40 Freiwillige Auflösung der Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppe .....	23
§ 41 Freiwillige Fusionierung der Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppe .....	23
D) Sonderbestimmungen für Graz.....	24
§ 42 Organe der Stadtgruppe .....	24
<b>III. FUNKTIONÄRE .....</b>	<b>24</b>
§ 43 Der Landesobmann.....	24
§ 44 Der Landesfinanzreferent.....	24
§ 44a Der Landesfinanzreferentstellvertreter.....	25
§ 45 Finanzkontrolle und Landesfinanzprüfer.....	25
§ 46 Der Landesgeschäftsführer .....	26
§ 47 Der Regionalbezirksobmann.....	26
§ 48 Der Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppenobmann .....	27
<b>IV. KONTROLLEINRICHTUNGEN .....</b>	<b>28</b>
§ 49 Form rechtsverbindlicher Akte .....	28
§ 50 Vertretung des Vereines nach außen .....	28
<b>Abschnitt C: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>29</b>
§ 51 Geltungsbereich des Landesorganisationsstatutes .....	29
§ 52 Beschlussfassung über die Auflösung .....	29
§ 52a Verwendung des Vereinsvermögens .....	29
§ 53 Inkrafttreten .....	29



# Abschnitt A: Allgemeiner Teil

## § 1 Statut

- (1) Das Statut des Steirischen Seniorenbundes, Landesgruppe des Österreichischen Seniorenbundes, beruht auf den Statuten des Österreichischen Seniorenbundes.
- (2) Beschlüsse von Organen der Bundesorganisation sind, soweit sie in der durch die Statuten festgelegten Überordnung begründet sind, für die Organe der Landesgruppe des Österreichischen Seniorenbundes bindend.
- (3) In diesem Statut verwendete personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.  
Bei gleicher Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## § 2 Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein trägt den Namen **STEIRISCHER SENIORENBUND (Landesgruppe des Österreichischen Seniorenbundes)** und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Graz. Seine Kurzbezeichnung lautet „**SENIORENBUND**“.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

## § 3 Rechtliche Stellung

Der Steirische Seniorenbund ist ein wirtschaftlich und finanziell selbstständiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzhoheit. Der ordentliche Gerichtsstand des Steirischen Seniorenbundes ist Graz.

Territoriale Seniorenguppen auf Bezirks-, Stadt-, Pfarr-, und Ortsebene sind rechtlich unselbstständige, aber selbstständig geführte organisatorische Teileinheiten der Landesgruppe.

## § 4 Wesen und Zweck

- (1) Der Steirische Seniorenbund (Landesgruppe des Österr. Seniorenbundes) beweckt den Zusammenschluss und die Vertretung der Interessen aller Pensionisten und Rentner sowie aller Anwärter auf eine Pension.
- (2) Der Verein ist zur Erreichung dieses Vereinszweckes befugt, alle dazu notwendigen Schritte zu unternehmen, Eingaben und Anregungen zur Verbesserung sozialer Einrichtungen aller Art zu machen, Vertreter in gesetzgebende Körperschaften zu entsenden, Vorschläge für die Sozialgesetzgebung auszuarbeiten und im Zusammenhang damit die Kontaktaufnahme mit öffentlichen und privaten Stellen, die sich mit Sozialrecht und Sozialpolitik befassen, herzustellen; weiters die Mitarbeit und Mitbestimmung in allen zur Vertretung der seniopolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen des älteren Menschen berufenen Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen zu fördern,

- Mitarbeiter und Funktionäre zu schulen, Versammlungen und Vorträge zu halten, Zeitungen herauszugeben, Sekretariate zu errichten, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Sammlungen für soziale Projekte und dergleichen durchzuführen, usw.
- (3) Darüber hinaus setzt es sich der Verein zur Aufgabe, den Lebensabend seiner Mitglieder schöner zu gestalten, Sportveranstaltungen, Reisen und Erholungsaufenthalte zu organisieren, sozial bedürftige Mitglieder im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten finanziell zu unterstützen, sowie Hilfestellung bei den alltäglichen Belangen zu leisten.
  - (4) Die Tätigkeit des Vereines dient somit ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen aber auch mildtätigen Zweck. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
  - (5) Der Verein bekennt sich zu christdemokratischen Werten und zu einer ökosozialen Marktwirtschaft. Er ist für alle offen, die sich aus anderen Beweggründen zu einem humanistischen Menschenbild bekennen und sich in unserer Gemeinschaft einbringen wollen. Für ihn zählt jeder Einzelne und seine Einbindung in die Gemeinschaft.

### **§ 4a Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) **Als ideelle Mittel dienen:**
  - a) Förderung, unentgeltliche Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in gesundheitlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten.
  - b) Entsendung von Vertretern in Körperschaften, die für die Belange der älteren Generation zuständig sind.
  - c) Herausgabe von Zeitungen und ähnlichen schriftlichen Veröffentlichungen.
  - d) Schulung der Funktionäre und Seminarangebote für Mitglieder
  - e) Durchführung von Veranstaltungen aller Art; so setzt es sich der Verein auch zur Aufgabe, das Leben seiner Mitglieder durch das Organisieren von Sportveranstaltungen, Reisen und Erholungsaufenthalten schöner zu gestalten.
- (3) **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) öffentliche Mittel (Förderungen, Subventionen u. Zuwendungen)
  - c) Spenden
  - d) Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen
  - e) Sammlungen
  - f) sonstige Einnahmen

### **§ 4b Nahestehende Verbände - Zusammenarbeit**

- (1) Der Steirische Seniorenbund kann zur Erreichung seiner Ziele, insbesondere solcher freier Wohlfahrtspflege, mit Organisationen zusammenarbeiten, die vom Vorstand des Steirischen Seniorenbundes als nahe stehende Verbände anerkannt werden.



## § 5 **Rechnungswesen, Zahlungsverkehr**

- (1) Gemäß § 22 Vereinsgesetz vom 1.7.2002 (BGBl I Nr 66/2002 idF BGBl I Nr. 10/2004 ist für das laufende Rechnungsjahr eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht (Investitionen im Anlagevermögen ab € 1.000-- ausstehende Forderungen, offene Rechnungsverbindlichkeiten, Schulden etc) mittels Formblatt - dieses wird von der Landesgeschäftsstelle erstellt - und ist vom Bezirkskassier sowie Ortsgruppenkassier auszufüllen und an die Landesgruppe des Steirischen Seniorenbundes bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres zu übermitteln.  
Alle Angaben werden von der Landesgruppe streng vertraulich behandelt und dürfen nur auf Verlangen den überprüfenden Organen vorgelegt werden.
- (2) Wenn eine Bezirks-, Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppe einen Kredit aufnimmt (z.B. Ankauf oder Anmietung eines Büros oder Tagesstätte, usw.) ist dies nur mit Zustimmung der Landesgruppe des Steirischen Seniorenbundes möglich.

## **MITGLIEDSCHAFT**

## § 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dessen Ziele fördern bzw. unterstützen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Aufnahme kann vom Landesgruppenvorstand innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Verein erfolgt aufgrund einer ordnungsgemäß persönlich ausgefüllten Beitrittserklärung.
- (3) Der Steirische Seniorenbund hat ordentliche sowie Ehrenmitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, vor allem jedoch Pensionisten und Sozialhilfeempfänger, sowie deren gesetzliche Vertreter; sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Landesgruppenvorstand verliehen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Steirischen Seniorenbundes besonders verdient gemacht haben.
- (6) Die Landesgruppe ist für eine landesweite Evidenzhaltung aller Seniorenbundmitglieder zuständig.
- (7) Die Bezirks- und Ortsgruppen sind verpflichtet, Änderungen im Mitgliederstand binnen einen Monats der Landesleitung bekannt zu geben.



## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind angehalten, an der Verwirklichung der Ziele des Steirischen Seniorenbundes, am Aufbau der Organisation und bei der Werbung neuer Mitglieder nach Kräften mitzuarbeiten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu nützen, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen des Steirischen Seniorenbundes im Rahmen der Statuten teilzunehmen, sowie Funktionen zu übernehmen.  
Sie haben die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen und die Organe zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Information, Serviceleistungen und Unterstützung im Rahmen des Vereins des Österreichischen bzw. des Steirischen Seniorenbundes.

## § 8 Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält von der Landesgruppe einen Mitgliedsausweis, mit der auf der Beitrittserklärung in der Reihenfolge vorgesehenen Mitgliedsnummer.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe und Aufteilung des Mitgliedsbeitrages an die Landesgruppe, die Regionalbezirks- und Ortsgruppe wird vom Landesgruppenvorstand festgesetzt.
- (2) Die Ortsgruppen sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu Jahresbeginn einzuheben.
- (3) Jedes Mitglied ist von den territorialen Organisationseinheiten karteimäßig zu erfassen und verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich zu leisten.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und müssen von allen Bezirks-, Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppen wahrheitsgemäß lt. geführter Mitgliederkartei anteilmäßig bis spätestens 30. April des laufenden Jahres an die Landesgruppe überwiesen werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden entweder per Zahlschein, durch ein Bezirks- bzw. Ortsgruppeninkasso oder direkt in der Landesgruppe entrichtet.

## § 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich erfolgen.

### **(1) Die Mitgliedschaft zum Steirischen Seniorenbund wird beendet:**

- a) durch den Tod einer natürlichen Person
- b) durch die Auflösung einer juristischen Person
- c) durch Ausschluss über Beschluss des Landesgruppenvorstandes, insbesondere wegen Schädigung der Interessen des Seniorenbundes oder aus sonstigen Gründen
- d) durch freiwilligen Austritt
- e) durch Ausschluss
- f) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz dreimaliger Mahnung innerhalb von zwei Jahren

Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Landesgruppenvorstand nach Anhörung bzw. Stellungnahme der untergeordneten Organe.

## **§ 11 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder entscheidet über deren Antrag die jeweilige Bezirks-, Stadt-, Pfarr-, oder Ortsgruppe.
- (2) Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet über deren Antrag der Landesgruppenvorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Daten der Mitglieder des Steirischen Seniorenbundes sind unter Verschluss zu halten. Die Landesgruppe hat den Bezirks-, Orts-, Stadt-, und Pfarrgruppen die jeweils relevanten Adressen zur Verfügung zu stellen.

Eine Weitergabe von Mitgliederadressen des Steirischen Seniorenbundes ist unzulässig.  
Die Datenschutzerklärung finden Sie auf der Homepage des Steirischen Seniorenbundes unter [www.steirischer-seniorenbund.at](http://www.steirischer-seniorenbund.at)

## Abschnitt B: Besonderer Teil

### I. ORGANISATION DES STEIRISCHEN SENIORENBUNDES

#### FUNKTIONSBEREICHE

Die Organe der territorialen Organisationseinheiten sind:

**(1) Für die Landesgruppe**

- a) Die Landesgruppenhauptversammlung
- b) Der Landesgruppenvorstand
- c) Das Landesgruppenpräsidium
- d) Das Schiedsgericht

**(2) Für die Regionalbezirksgruppen**

- a) Die Regionalbezirksgruppenhauptversammlung
- b) Die Regionalbezirksgruppenkonferenz
- c) Der Regionalbezirksgruppenvorstand

**(3) Für die Stadt-, Pfarr-, und Ortsgruppen**

- a) Die Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppenhauptversammlung
- b) Der Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppenvorstand

**(4) Für die Stadtgruppe Graz**

Es gilt die Bezeichnung Stadtgruppe.

#### § 13

#### Funktionäre, Funktionsperiode, Quoren

- (1) Funktionäre sind **Ordentliche Mitglieder** des Steirischen Seniorenbundes, die eine in den Statuten vorgesehene Funktion auf Grund einer Wahl, einer Kooptierung oder einer Bestellung ehrenamtlich bekleiden.
- (2) Die Funktionäre müssen einen Wohnsitz in der Steiermark haben.
- (3) Die Funktionäre des Steirischen Seniorenbundes sind verpflichtet, bei der Umsetzung von Landesthemen und, -kampagnen mitzuwirken.
- (4) Die Funktionsperiode aller gewählten Vereinsorgane beträgt fünf Jahre, endet jedoch frühestens mit der Neuwahl des betreffenden Organs. Die bisherigen Organe bleiben so lange im Amt, bis sich die neu gewählten Organe konstituiert haben.  
Die Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Beschluss ist vom Landesgruppenvorstand zu genehmigen. Die Konstituierung des neu gewählten Organs muss spätestens vier Wochen nach der Wahl durchgeführt werden.
- (5) Soweit durch Sonderregelungen im Statut nicht anders bestimmt, gilt für sämtliche Abstimmungen auf allen Ebenen die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesobmannes (Stadt-, Bezirks-, Orts- und Pfarrgruppenobmann).

## VORZEITIGER VERLUST DER FUNKTION

- (1) Ein Funktionär verliert seine Funktion vor Ablauf der Funktionsdauer:
- a) mit dem Verlust der Mitgliedschaft
  - b) mit der Enthebung durch den Landesgruppenvorstand
- Gründe für die Enthebung sind:**
- a) erhebliche Gefährdung des Ansehens des Steirischen Seniorenbundes
  - b) große Zu widerhandlung gegen die Grundsätze des Steirischen Seniorenbundes
- (2) Gegen einen gefassten Beschluss steht dem Betroffenen binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an das Landesschiedsgericht offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## INFORMATIONSKONFERENZEN

- (1) Informationskonferenzen bzw. Schulungen für Funktionäre wichtiger Funktionsbereiche (Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Sozial- und Reisereferenten) finden bei Bedarf auf **Landes- oder Regionalbeziksebene** statt.
- (2) Diese dienen u. a. der Information und Diskussion der von der Bundesorganisation bzw. Landesgruppe vorgegebenen aktuellen Themen und Vorbereitung von Aktionen.
- (3) Funktionäre sind verpflichtet, an den Tagungen, Sitzungen u. dgl. der für sie zuständigen Organe teilzunehmen.

## II. RÄUMLICHE UND FACHLICHE GLIEDERUNGEN

### A) ORGANE DER LANDESGRUPPE

#### I) LANDESGRUPPENHAUPTVERSAMMLUNG

Die Landesgruppenhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Er tagt unter dem Vorsitz des Landesobmannes oder bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz eines Stellvertreters.

#### § 14 Einberufung

- (1) Die Landesgruppenhauptversammlung ist auf Beschluss des Landesgruppenvorstandes einzuberufen.
- (2) Die Landesgruppenhauptversammlung tritt alle 5 Jahre zur Neuwahl seiner Organe zusammen. Auch die Funktionsperiode der nachgeordneten Organe (Bezirks-, Stadt-, Orts-, und Pfarrgruppen) beträgt 5 Jahre.  
Sie ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort der Landesgruppenhauptversammlung sowie seine Tagesordnung werden vom Landesgruppenvorstand bestimmt.

- Die Frist zwischen der Verlautbarung der Einberufung und dem Tag der Landesgruppenhauptversammlung hat mindestens vier Wochen zu betragen.
- (3) Bei Bedarf kann auch eine ao. Landesgruppenhauptversammlung einberufen werden, welche die gleichen Rechte wie die ord. Landesgruppenhauptversammlung hat. Für die Einberufung einer ao. Landesgruppenhauptversammlung ist ein Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) notwendig.
- (4) Die Einladung zur ord. bzw. ao. Landesgruppenhauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt unter Angabe von Ort, Beginn und Tagesordnung an die Delegierten mit beschließender Stimme zu ergehen.

## § 15 Zusammensetzung

Die Landesgruppenhauptversammlung setzt sich aus den Delegierten mit beschließender Stimme, sowie Gästen und Ehrengästen zusammen.

- (1) Delegierte mit beschließender Stimme sind:**
- die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes
  - die Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppenobmänner
  - die Delegierten der Regionalbezirksgruppen bzw. der Stadtgruppe, und zwar für je angefangene 150 Mitglieder ein Delegierter; diese werden von ihren Organen nominiert.
- (2) Delegierte mit beratender Stimme sind:**
- die Landesfinanzprüfer
  - die kooptierten Mitglieder
- (3) Gäste, Ehrengäste, die auf Beschluss des Landesgruppenvorstandes eingeladen sind (diese sind nicht stimmberechtigt).**
- (4) Gastdelegierte bzw. (Ehren) Gäste sind (diese sind nicht stimmberechtigt)**
- Ehrenmitglieder
  - die Fachreferenten
  - die Gastdelegierten der Regionalbezirksgruppen
  - Ehrengäste, die auf Beschluss des Landesgruppenvorstandes eingeladen sind (Gastredner, Abordnungen anderer Bundesländer des Seniorenbundes, Vertreter in den gesetzgebenden Körperschaften und Sozialversicherungsträgern).
- (5) Delegierte und Gastdelegierte der Regionalbezirke sind der Landesgruppe sechs Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.**

## § 16 Aufgaben

- (1) Der Landesgruppenhauptversammlung sind nachstehende Aufgaben vorbehalten**

### **Die Wahl bzw. Beschlussfassung**

- des Landesobmannes
- seiner Stellvertreter, davon mindestens zwei Frauen
- des Landesfinanzreferenten und Stellvertreters
- von drei Landesfinanzprüfern



- e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
  - f) Wahl der Delegierten der Landesgruppe zur Bundeshauptversammlung, und zwar je ein Delegierter für angefangene 2.000 Mitglieder
  - g) Beschlussfassung über das Landesvereinsstatut
  - h) Beschlussfassung über die Statutenänderung
  - i) Beschlussfassung über die Genehmigung des finanziellen Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des gesamten Vorstandes
  - j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des Vereinsvermögens
  - k) Beschlussfassung über die Genehmigung des organisatorischen Rechenschaftsberichtes
  - l) Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenlandesobmannes auf Lebenszeit
  - m) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge und Resolutionen
- (2) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von der Landesgruppenhauptversammlung nur dann als dringlich behandelt werden, wenn dies vom Landesgruppenvorstand oder von mindestens 50 Delegierten schriftlich beantragt wird und die Landesgruppenhauptversammlung mit Mehrheit zustimmt.
- Die Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf absoluter Stimmenmehrheit. Andernfalls werden solcherart beantragte Tagesordnungspunkte dem Landesgruppenvorstand zur Bearbeitung zugewiesen.
- (3) Eine Änderung der Tagesordnung zu Beginn oder auch während der Tagung kann gleichfalls nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesgruppenhauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Delegierten mit beschließender Stimme beschlussfähig.  
Während der Wahl des Landesobmannes hat einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu führen, der vom Landesgruppenvorstand bestimmt wird.
- (5) Sämtliche durch die Landesgruppenhauptversammlung zu wählende Organe benötigen für die Gültigkeit ihrer Wahl mindestens 50% der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen (einfache Stimmenmehrheit).

## § 17

### Anträge an die Landesgruppenhauptversammlung

- (1) Anträge an die Landesgruppenhauptversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landesgruppenhauptversammlung bei der Landesgruppe einlangen und der Antragsprüfungskommission zur Begutachtung vorgelegt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist der Landesgruppenvorstand, die Regionalbezirks- Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppen.
- (3) Verspätet einlangende Anträge werden dem neu gewählten Landesgruppenvorstand zur Bearbeitung zugewiesen.
- (4) Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.



## II) LANDESGRUPPENVORSTAND

### § 18 Einberufung

- (1) Der Landesgruppenvorstand wird vom Landesobmann nach Bedarf, wenn möglich vierteljährlich einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel stimmberechtigter Mitglieder des Landesvorstandes ist eine Landesgruppenvorstandssitzung binnen einem Monat einzuberufen.

### § 19 Zusammensetzung

- (1) Dem Landesgruppenvorstand gehören mit beschließender Stimme an:
  - a) der Landesobmann
  - b) der Landesgeschäftsführer und dessen Stellvertreter
  - c) die Landesobmannstellvertreter
  - d) die Regionalbezirksobmänner
  - e) der Ehrenobmann
  - f) der Landesfinanzreferent und Stellvertreter
- (2) Dem Landesgruppenvorstand gehören mit beratender Stimme an:
  - a) alle Referenten und koptierten Mitglieder, wenn deren Arbeitsbereich betroffen ist.
- (3) Der Landesgruppenvorstand kann weitere Mitglieder (**mit beratender Stimme**) in den Landesgruppenvorstand kooptieren.

### § 20 Aufgaben

- (1) Der Landesgruppenvorstand vollzieht die Beschlüsse der Landesgruppenhauptversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Landesgruppenstatut nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Der Landesgruppenvorstand erstattet Vorschläge für die Beschlüsse und hat das grundlegende Vorschlagsrecht für die von der Landesgruppenhauptversammlung zu wählenden Funktionen.
- (3) Die Bestellung und gegebenenfalls die Abberufung des Landesgeschäftsführers und eines Stellvertreters auf Vorschlag des Landesobmannes.
- (4) Beschlussfassung über den Ausschluss sowie die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes. Mit dem Ausschluss endet jede Funktion in der Organisation.
- (5) Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenobmannes
- (6) Entscheidung über die Einladung von Ehrengästen zur Landesgruppenhauptversammlung.
- (7) Beschlussfassung über Maßnahmen zur Sicherung einer gefährdeten Kontinuität in der Leitung von Bezirks- oder Ortsgruppen bis zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe.
- (8) Beschlussfassung über die Durchführung und Förderung größerer sozialer Maßnahmen.



- (9) Behandlung aktueller sozialpolitischer Fragen und Erstellung von Arbeitsprogrammen
- (10) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Aufteilung an die Landesgruppe sowie Regionalbezirks-, Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppe.
- (11) Beschlussfassung und gegebenenfalls die Abberufung der Referenten und Aberkennung von Funktionen
- (12) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

### **III) LANDESPRÄSIDIUM**

#### **§ 21 Einberufung**

Das Landespräsidium wird vom Landesobmann nach Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

#### **§ 22 Zusammensetzung**

Dem Landespräsidium gehören an:

- a) der Landesobmann
- b) die Stellvertreter
- c) der Landesgeschäftsführer
- d) der Landesfinanzreferent

#### **§ 23 Aufgaben**

Das Landespräsidium entscheidet über unaufschiebbare Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, weil andernfalls dem Steirischen Seniorenbund Schaden erwachsen könnte. Über eine derartige Vorgangsweise ist dem Landesgruppenvorstand in der nächsten Sitzung zu berichten.

#### **§ 24 Landesschiedsgericht**

##### **(1) Zusammensetzung des Landesschiedsgerichtes**

Das Landesschiedsgericht wird vom Landesobmann einberufen und setzt sich aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern zusammen.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, sowie die beiden Beisitzer sind von der Landesgruppenhauptversammlung zu wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet der Vorsitzende.

##### **(2) Aufgaben des Schiedsgerichtes**

Dem Landesschiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen Streitigkeiten, die die Vereinsmitglieder betreffen und sich aus dem Vereinsverhältnis oder aus der Bekleidung einer Vereinsfunktion ergeben und in allen Ehrensachen innerhalb des Vereines.



### (3) Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren wird durch schriftlichen Antrag des Beschwerdeführers eingeleitet. Der Schriftsatz hat eine Darstellung des Sachverhaltens, Beweisanträge sowie einen Entscheidungsantrag zu enthalten.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung durchzuführen.

Die Verhandlung des Vereinsschiedsgerichtes ist nicht öffentlich, es kann jedoch jeder Streitteil eine Person seines Vertrauens, das Vereinsmitglied sein muss, zur mündlichen Verhandlung entsenden.

Das Schiedsgericht hat, wenn zwingende Gründe nicht entgegenstehen, binnen drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens zu entscheiden.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidungen sind schriftlich anzufertigen.

Dem Landesgruppenvorstand ist darüber bei einer seiner nächsten Sitzungen Bericht zu erstatten.

## B) ORGANE DER REGIONALBEZIRKSGRUPPEN

### I) REGIONALBEZIRKSJAHRESHAUPTVERSAMMLUNG REGIONALBEZIRKSGRUPPENHAUPTVERSAMMLUNG

#### § 25 Einberufung

- (1) Die Regionalbezirksjahreshauptversammlung ist **mindestens einmal jährlich** vom Regionalbezirksgruppenobmann einzuberufen, wobei ein organisatorischer sowie finanzieller Rechenschaftsbericht vorgelegt und nach Anhörung der Anträge der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes erteilt werden muss.
- (2) Die Regionalbezirksgruppenhauptversammlung wird über Beschluss des Regionalbezirksgruppenvorstandes vom Regionalbezirksobmann nach Ablauf der Funktionsperiode (fünf Jahre) einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.  
In diesem Beschluss ist auch der Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung festzulegen.
- (3) Die Regionalbezirksgruppenhauptversammlung kann vom Landesobmann über Beschluss des Landesgruppenvorstandes einberufen werden.
- (4) Die Einladung zur Regionalbezirksgruppenhauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt unter Angabe von Ort, Beginn und Tagesordnung an die Delegierten mit beschließender Stimme zu ergehen.
- (5) Zu jeder ordentlichen bzw. ao. Regionalbezirksgruppenhauptversammlung ist der Landesobmann, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, sowie auch Landesgeschäftsführer rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.



## § 26 Zusammensetzung

Zur Teilnahme an der Regionalbezirksgruppenhauptversammlung sind berechtigt:

- (1) **mit beschließender Stimme**
  - a) die Mitglieder des Regionalbezirks- und Ortsgruppenvorstandes
  - b) die Ehrenmitglieder
  - c) die Delegierten der Ortsgruppen, und zwar für je angefangene **50 Mitglieder ein Delegierter**
- (2) Gäste und Ehrengäste, die auf Beschluss des Regionalbezirksgruppenvorstandes eingeladen sind (**diese sind nicht stimmberechtigt**).

## § 27 Aufgaben

- (1) Der Regionalbezirksgruppenhauptversammlung sind nachstehende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Wahl des Regionalbezirksobmannes
  - b) die Wahl der Regionalbezirksobmannstellvertreter, davon mindestens eine Frau
  - c) Wahl des Regionalbezirksfinanzreferenten und Stellvertreters
  - d) Wahl des Regionalbezirksorganisationsreferenten
  - e) Wahl des Regionalbezirksschriftführers bzw. Pressereferenten
  - f) Wahl des Regionalbezirkssportreferenten
  - g) Wahl des Regionalbezirkskulturreferenten
  - h) Wahl des Regionalbezirksreisereferenten
  - i) Wahl des Regionalbezirkssozialreferenten
  - j) Wahl von drei Finanzprüfern
  - k) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenhauptversammlung, und zwar **je ein Delegierter für angefangene 150 Mitglieder**
- (2) Beschlussfassung über den organisatorischen Rechenschaftsbericht
- (3) Beschlussfassung über den finanziellen Rechenschaftsbericht nach Anhörung der Anträge der Finanzprüfer und Entlastung des gesamten Vorstandes.
- (4) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
- (5) Beschlussfassung über die Ernennung des Ehrenobmannes
- (6) Den Vorsitz führt der Regionalbezirksobmann bei seiner Verhinderung der von ihm beauftragte Regionalbezirksobmannstellvertreter.  
Bei der Wahl des Regionalbezirksobmannes hat der Landesobmann den Vorsitz, bei seiner Verhinderung ein von ihm beauftragter Vertreter.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Regionalbezirksgruppenhauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Delegierten mit beschließender Stimme beschlussfähig.
- (8) Die zu wählenden Organe bedürfen für die Gültigkeit ihrer Wahl mindestens 50% der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen (einfache Stimmenmehrheit).



## **§ 28 Anträge**

Anträge zur Regionalbezirksgruppenhauptversammlung müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Regionalbezirksgruppenhauptversammlung beim Regionalbezirksgruppenvorstand eingelangt sein. Mit einfacher Stimmenmehrheit gilt ein Antrag als angenommen.

## **II) REGIONALBEZIRKSGRUPPENKONFERENZ**

Die Regionalbezirksgruppenkonferenz wird vom Regionalbezirksobmann mindestens **zweimal jährlich** einberufen und tagt unter dessen Vorsitz.

## **§ 29 Zusammensetzung**

Zur Teilnahme an der Regionalbezirksgruppenkonferenz sind berechtigt:

- a) der Regionalbezirks- und die Ortsgruppenvorstände
- b) der Ehrenobmann
- c) alle Ortsgruppenobmänner
- d) Ehrengäste (z.B. Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ortsparteiobmann, Mandatare)

Der Landesobmann oder sein Stellvertreter sowie Landesgeschäftsführer und Landesfinanzreferent ist berechtigt, an der Regionalbezirksgruppenkonferenz teilzunehmen.

## **§ 30 Aufgaben**

Der Regionalbezirksgruppenkonferenz obliegt die koordinierte Planung mit der Landesgruppe, Absprache der organisatorischen Schwerpunkte mit allen Obmännern der Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppen.

## **III) REGIONALBEZIRKSGRUPPENVORSTAND**

## **§ 31 Einberufung**

- (1) Der Regionalbezirksgruppenvorstand wird vom Regionalbezirksobmann nach Bedarf, wenn möglich, vierteljährlich einberufen und tagt unter dem Vorsitz des Regionalbezirksobmannes.
- (2) Auf schriftliches Verlangen des Landesgruppenvorstandes ist eine Sitzung des Regionalbezirksgruppenvorstandes binnen zwei Wochen einzuberufen und durchzuführen.



## § 32 Zusammensetzung

- (1) Dem Regionalbezirksgruppenvorstand gehören mit beschließender Stimme an:
  - a) der Regionalbezirksobmann
  - b) der Ehrenobmann
  - c) die Regionalbezirksobmannstellvertreter
  - d) der Regionalbezirksfinanzreferent
  - e) der Regionalbezirksorganisationsreferent
  - f) der Regionalbezirksschriftführer bzw. Pressereferent
  - g) der Regionalbezirkssportreferent
  - h) der Regionalbezirkssozialreferent
  - i) der Regionalbezirksreisereferent
  - j) der Regionalbezirkskulturreferent
  - k) die Ortsgruppenobmänner
- (2) Der Regionalbezirksgruppenvorstand kann weitere Mitglieder, mit und ohne Stimmrecht, in den Regionalbezirksgruppenvorstand kooptieren.

## § 33 Aufgaben

- (1) Dem Regionalbezirksgruppenvorstand obliegt die Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die gesamte Organisation der Ortsgruppen im Bezirk, soweit diese nach dem Statut nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Der Regionalbezirksgruppenvorstand erstattet Vorschläge für die Beschlüsse und hat das Vorschlagsrecht für die von der Regionalbezirksgruppenhauptversammlung zu wählenden Funktionen.
- (3) Nominierung der Delegierten zur Landesgruppenhauptversammlung
- (4) Die Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenobmannes
- (5) Ortsgruppengründungen und Mitgliedererfassung in sämtlichen Gemeinden des Bezirkes.
- (6) Aufgabe des Regionalbezirksgruppenvorstandes ist die Überprüfung bezüglich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Abrechnung der Mitgliedsbeiträge an die Landesgruppe.
- (7) Für die finanzielle Gebarung ist ein Kassenbuch zu führen.  
Beim zuständigen Geldinstitut ist ein Girokonto- bzw. Sparbuch zu eröffnen. Der bankmäßige Zahlungsverkehr hat durch mindestens 2 kollektiv Zeichnungsberechtigte zu erfolgen (Wahrung des 4-Augen-Prinzips)
- (8) Laut Vereinsgesetz § 22 vom 1.7.2002 (Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG - BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 10/2004) ist für das laufende Rechnungsjahr eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, samt Vermögensübersicht (Investitionen ins Anlagevermögen ab € 1.000-- ausstehende Forderungen, offene Rechnungsverbindlichkeiten, Schulden etc), mittels Formblattes zu erstellen und diese an die Landesgruppe des Steirischen Seniorenbundes bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres zu übermitteln.  
Alle Angaben werden von der Landesgruppe streng vertraulich behandelt und dürfen nur auf Verlangen den überprüfenden Organen vorgelegt werden.



- (9) Die Erstellung des organisatorischen und des finanziellen Rechenschaftsberichtes, sowie die Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Regionalbezirksgruppenhauptversammlung.
- (10) Die Vorbereitung und Koordinierung von Anträgen an die Regionalbezirksgruppenhauptversammlung, an die Landesgruppenhauptversammlung oder an die Landesgruppenhauptversammlung

## C) ORGANE DER STADT-, PFARR- UND ORTSGRUPPEN

Die folgenden Ausführungen gelten auch für die Stadt-, und Pfarrgruppen.

In diesen Fällen können die Bezeichnungen Stadt- bzw. Pfarrgruppenhauptversammlungen bzw. Gruppenvorstand angewendet werden.

Im Bereich der Landeshauptstadt Graz gilt die Bezeichnung Bezirksgruppenhauptversammlung bzw. Stadtgruppenvorstand.

### I.) JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG ORTSGRUPPENHAUPTVERSAMMLUNG

#### § 34 Einberufung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist **mindestens einmal jährlich** vom Ortsgruppenobmann einzuberufen, wobei ein organisatorischer sowie finanzieller Rechenschaftsbericht vorgelegt und nach Anhörung der Anträge der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes erteilt werden muss.
- (2) Die **Ortsgruppenhauptversammlung** ist vor Ablauf der Funktionsperiode (fünf Jahre) vom Ortsgruppenobmann einzuberufen und **eine Neuwahl mit allen Funktionen durchzuführen**.
- (3) Die Ortsgruppenhauptversammlung kann auch vom Landesobmann oder Regionalbezirksobmann im Bedarfsfall einberufen werden.
- (4) Auch nach Beschluss des Regionalbezirksgruppenvorstandes ist eine Einberufung der Ortsgruppenhauptversammlung innerhalb von zwei Wochen abzuhalten.
- (5) Die Einladung zur Ortsgruppenhauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder zu ergehen.
- (6) Zu jeder ord. bzw. ao. Ortsgruppenhauptversammlung ist der Landesobmann, der Landeschäftsführer und der Bezirksobermann rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

#### § 35 Zusammensetzung

- (1) Zur Teilnahme an der Ortsgruppenhauptversammlung sind berechtigt:
- a) **mit beschließender Stimme**
- a) die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
  - b) der Ehrenobmann
  - c) sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe
- b) Ehrengäste, die auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes eingeladen werden (**diese sind nicht stimmberechtigt**)



(2) Der Landesobmann, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter sowie Landesgeschäftsführer und Landesfinanzreferent ist berechtigt an der Ortsgruppenhauptversammlung teilzunehmen.

## § 36

### Aufgaben

- (1) Der Ortsgruppenhauptversammlung sind nachstehende Aufgaben vorbehalten:
- a) die Wahl des Ortsgruppenobmannes
  - b) die Wahl der Ortsgruppenobmannstellvertreter, davon mindestens eine Frau
  - c) Wahl des Ortsgruppenkassiers und seines Stellvertreters
  - d) Wahl des Ortsgruppenorganisationsreferenten
  - e) Wahl des Ortsgruppenschriftführers bzw. Pressereferenten
  - f) Wahl des Ortsgruppensportreferenten
  - g) Wahl des Ortsgruppensozialreferenten
  - h) Wahl des Ortsgruppenreisereferenten
  - i) Wahl des Ortsgruppenkulturreferenten
  - j) Wahl von drei Finanzprüfern
  - k) Wahl der Delegierten der Ortsgruppe zur Regionalbezirksgruppenhauptversammlung, und zwar **ein Delegierter für je angefangene 50 Mitglieder**
- (2) Den Vorsitz führt der Ortsgruppenobmann, bei seiner Verhinderung, der beauftragte Obmannstellvertreter.  
Bei der Wahl des Ortsgruppenobmannes führt der Regionalbezirksobmann oder ein Vertreter des Landesgruppenvorstandes den Vorsitz.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Ortsgruppenhauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder mit beschließender Stimme beschlussfähig.  
Ist die Ortsgruppenhauptversammlung nicht beschlussfähig, kann der Ortsgruppenobmann durch Zuwarten von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Versammlung durchführen.
- (4) Beschlussfassung über den organisatorischen Rechenschaftsbericht
- (5) Beschlussfassung über den finanziellen Rechenschaftsbericht nach Anhörung der Anträge der Rechnungsprüfer und Entlastung
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge an den Regionalbezirksgruppenvorstand
- (7) Beschlussfassung über die Ernennung des Ehrenobmannes
- (8) Bei Einberufung der Ortsgruppenhauptversammlung sind die dafür vorgesehenen Formulare der Landesgruppe mit den angeführten Tagesordnungspunkten zu verwenden.
- (9) Die zu wählenden Organe bedürfen für die Gültigkeit ihrer Wahl mindestens 50% der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen (einfache Stimmenmehrheit).



## II) ORTSGRUPPENVORSTAND

### § 37 Einberufung

- (1) Der Ortsgruppenvorstand wird vom Ortsgruppenobmann nach Bedarf einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann auch vom Landesobmann bzw. Regionalbezirksobmann im Bedarfsfall einberufen werden.

### § 38 Zusammensetzung

- (1) Dem Ortsgruppenvorstand gehören **mit beschließender Stimme** an:
  - a) der Ortsgruppenobmann
  - b) der Ehrenobmann
  - c) die bis zu fünf Stellvertreter
  - d) der Ortsgruppenkassier und Stellvertreter
  - e) der Ortsgruppenorganisationsreferent
  - f) der Ortsgruppenschriftführer bzw. Pressereferent
  - g) der Ortsgruppensportreferent
  - h) der Ortsgruppensozialreferent
  - i) der Ortsgruppenreisereferent
  - j) der Ortsgruppenkulturreferent
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann weitere Mitglieder, mit und ohne Stimmrecht, in den Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit kooptieren.

### § 39 Aufgaben

- (1) Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die gesamte Organisation der Ortsgruppe, soweit diese nach dem Statut nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand erstattet Vorschläge für die Beschlüsse und hat das Vorschlagsrecht für die von der Ortsgruppenhauptversammlung zu wählenden Funktionen.
- (3) Erstattung des organisatorischen und finanziellen Tätigkeitsberichtes an die Ortsgruppenhauptversammlung und Vorlage der Berichte an den Regionalbezirksgruppenvorstand
- (4) Nominierung der Delegierten zur Regionalbezirksgruppenhauptversammlung
- (5) Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenobmannes
- (6) Lückenlose und karteimäßige Erfassung sämtlicher Mitglieder der Ortsgruppen sowie Einhebung des Mitgliedsbeitrages und Weitermeldung mittels Liste an die Regionalbezirks- sowie Landesgruppe.
- (7) Für die finanzielle Gebarung ist ein Kassenbuch zu führen. Beim zuständigen Geldinstitut ist ein Girokonto bzw. ein Sparbuch einzurichten. Der bankmäßige Zahlungsverkehr hat durch mindestens 2 kollektiv Zeichnungsberechtigte zu erfolgen (Wahrung des 4-Augen-Prinzips).



(8) Laut Vereinsgesetz § 22 vom 1.7.2002 (Bundesgesetz über Vereine Vereinsgesetz 2002 - VerG - BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 10/2004) ist für das laufende Rechnungsjahr eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, samt Vermögensübersicht (Investitionen ins Anlagevermögen ab € 1.000-- ausstehende Forderungen, offene Rechnungsverbindlichkeiten, Schulden etc), mittels Formblattes zu erstellen und diese an die Landesgruppe des Steirischen Seniorenbundes bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres zu übermitteln. Alle Angaben werden von der Landesgruppe streng vertraulich behandelt und dürfen nur auf Verlangen den überprüfenden Organen vorgelegt werden.

## **§ 40**

### **Freiwillige Auflösung der Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppe**

- (1) Die Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppe hat der Landesgruppe des Steirischen Seniorenbundes das Datum der freiwilligen Auflösung, die Höhe eines allfälligen Vermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben vier Wochen vor der Auflösung bekannt zu geben.
- (2) Rechtzeitig vor dem Auflösungstermin ist vom zuständigen Regionalbezirksobmann eine Sitzung einzuberufen, wo entschieden wird, was mit dem Vermögen geschieht. Zu dieser Sitzung muss auch der Landesobmann, Landesgeschäftsführer und Landesfinanzreferent eingeladen werden.

Das verbleibende Vermögen der Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppe bleibt in der zuständigen Regionalbezirksgruppe und ist ausschließlich für soziale, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden (z.B. Ankauf von Krankenbetten bzw. Pflegebehelfe, bzw. finanzielle Unterstützung an bedürftige Senioren, etc.). Sollte in dieser Sitzung beschlossen werden, dass eine neue Stadt-, Pfarr- oder Ortsgruppe des Steirischen Seniorenbundes gegründet wird, wird das vorhandene Vermögen von der Regionalbezirksgruppe bis zur Wahl eines neuen Vorstandes dieses Organs treuhändisch verwaltet.

## **§ 41**

### **Freiwillige Fusionierung der Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppen**

- (1) Ortsgruppen können sich in Zukunft freiwillig zusammenschließen. Dazu bedarf es nach Beratung mit der Landesleitung und dem Regionalbeiratsvorstand eines Beschlusses der jeweiligen Ortsgruppenhauptversammlung.  
Über diesen Beschluss sind dann die Gremien des Regionalbezirks bzw. des Landes zu informieren und deren Entscheidung bezüglich der Fusionierung zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) In Bezug auf die finanzielle Gestaltung bedeutet dies, dass bei einem Zusammenschluss das Vermögen der jeweiligen Ortsgruppen der neu fusionierten Ortsgruppe zugeordnet wird.
- (3) Der Vorstand von zusammengeschlossenen Ortsgruppen sollte sich, wenn möglich, aus Funktionären beider Ortsgruppen zusammensetzen.

## D) SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GRAZ

### § 42 Organe der Stadtgruppe

- (1) Der Zuständigkeitsbereich der Stadtgruppe umfasst das gesamte Stadtgebiet.  
Der Aufgabenkreis entspricht dem einer Bezirksgruppe.
- (2) Organe sind:
  - a) der Stadtgruppentag
  - b) der Stadtgruppenvorstand

## III. FUNKTIONÄRE

### § 43 Der Landesobmann

- (1) Der Landesobmann steht an der Spitze des Steirischen Seniorenbundes und vertritt den Verein im Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer nach außen.
- (2) Bei der Nominierung des Landesobmannes hat der Landesvorstand ein Mitspracherecht.
- (3) Der Landesobmann führt den Vorsitz bei der Landesgruppenhauptversammlung, im Landesgruppenvorstand sowie im Landespräsidium.
- (4) Er ist der Landesgruppenhauptversammlung und dem Landesgruppenvorstand verantwortlich.
- (5) Im Falle, dass der Landesobmann seine Funktion aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, übernimmt der vom Landesobmann beauftragte Stellvertreter (der an Jahren Älteste) bis zur nächsten Landesvorstandssitzung die Amtsgeschäfte des Steirischen Seniorenbundes. Die Neuwahl muss zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden.
- (6) Der Landesobmann ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller im Steirischen Seniorenbund vereinten Kräften zu sichern.
- (7) Er unterzeichnet alle den Steirischen Seniorenbund bindenden Schriftstücke zusammen mit dem Landesgeschäftsführer.
- (8) Der Landesobmann ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Steirischen Seniorenbundes teilzunehmen.
- (9) Die Funktionsperiode des Landesobmannes/-obfrau endet nach 3 Funktionsperioden. Eine Verlängerung durch das zuständige Organ um eine weitere Funktionsperiode bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit.

### § 44 Der Landesfinanzreferent

- (1) Dem Landesfinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen des Steirischen Seniorenbundes.

- (2) Der Landesfinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer der Landesorganisation.
- (3) Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Landesobmann und Landesgeschäftsführer sowie dem Landesgruppenvorstand die gesamte finanzielle Gebarung des Steirischen Seniorenbundes. Er ist in der Ausübung seiner Funktion der Landesgruppenhauptversammlung und dem Landesgruppenvorstand verantwortlich.
- (4) Dem Landesfinanzreferenten steht Zeichnungsrecht in begrenztem Umfang zu.
- (5) Er hat die Berechtigung, auf Anweisung des Landesobmannes, bei Verdacht und Unregelmäßigkeiten in die Kassenbücher und Belege auf Regionalbezirks-, Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppenebene Einsicht zu nehmen.
- (6) Er sorgt für die Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel und trägt die Verantwortung für die zweckmäßige Verwaltung des Vermögens des Steirischen Seniorenbundes.

### **§ 44a Der Landesfinanzreferentstellvertreter**

Der Landesfinanzreferentstellvertreter nimmt die Aufgaben des Landesfinanzreferenten während dessen Verhinderung gem. § 43 oder bis zur Neuwahl wahr.

### **§ 45 Finanzkontrolle und Landesfinanzprüfer**

- (1) Die finanzielle Gebarung der Landesgruppe wird von den **drei gewählten Landesfinanzprüfern**, davon müssen mindestens zwei anwesend sein, auf ihre Zweckmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.
- (2) Sie haben die Berechtigung, auf Anweisung des Landesobmannes, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in die Kassenbücher und Belege auf Regionalbezirks-, Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppenebene Einsicht zu nehmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesobmann und Landesgruppenvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Landesfinanzprüfer berichten der Landesgruppenhauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung.
- (5) Erstellung eines Prüfberichtes an den Landesgruppenvorstand.
- (6) Erstellung eines Prüfberichtes zur Landesgruppenhauptversammlung und Information der Delegierten.
- (7) Die Finanzprüfer dürfen auf Landesebene keine andere Funktion im Steirischen Seniorenbund ausüben.

#### **Aufgaben der Finanzkontrolle:**

- a) Kassenprüfung
- b) Buchhaltungskontrolle

Die Finanzprüfer dürfen ihre Funktion nicht länger als zwei Perioden ausüben.



## § 46 Der Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesgeschäftsführer und dessen Stellvertreter werden über Vorschlag des Landesobmannes vom Landesgruppenvorstand bestellt und enthoben.  
Sie sind dem Landesobmann direkt unterstellt und dem Landesgruppenvorstand verantwortlich. Ihre Rechten und Pflichten werden durch den Dienstvertrag geregelt.  
Im Falle, dass der Landesgeschäftsführerstellvertreter in keinem Dienstverhältnis zum Steirischen Seniorenbund steht, werden seine Tätigkeitsaufgaben durch Weisung des Landesobmannes schriftlich geregelt. Die Abberufung des Landesgeschäftsführers bedarf einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (2) Der Landesgeschäftsführer ist der leitende Angestellte des Gesamtvereines. Ihm sind alle Dienstnehmer des Vereines unterstellt.
- (3) Notwendige Veränderungen im Personalstand sind mit dem Landesobmann abzuklären.
- (4) Der Landesgeschäftsführer ist für die Erstellung und Einhaltung der Büroordnung verantwortlich.
- (5) Bei Aufnahme eines Dienstnehmers im Steirischen Seniorenbund ist nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Arbeitnehmer ein schriftlicher Vertrag über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis auszustellen.
- (6) Der Landesgeschäftsführer trägt die Verantwortung, dass der Mitgliederstand der gesamten Landesorganisation - geordnet nach Regionalbezirks-, Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppen - in Evidenz gehalten und der Schriftverkehr sowie die Finanzgebarung, die Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen des Landesgruppenvorstandes, sowie die Organisation der Landesveranstaltungen durchgeführt werden.  
Er ist für die Durchführung aller Beschlüsse der Landesgruppenhauptversammlung und des Landesgruppenvorstandes zuständig.  
Dabei sind die nachgeordneten Organe verpflichtet, mit ihm beim Vollzug dieser Beschlüsse aktiv zusammenzuarbeiten.
- (7) Im Fall der Verhinderung des Landesgeschäftsführers hat der bestellte Landesgeschäftsführerstellvertreter die Aufgaben zu übernehmen.
- (8) Der Landesgeschäftsführer unterstützt die Arbeit der Regionalbezirks-, Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppenobmänner sowie Referenten in bestmöglicher Weise.
- (9) Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt an den Sitzungen aller Organe des Vereins teilzunehmen.
- (10) Er ist auf allen Geschäftsstücken seines Aufgabenbereiches zeichnungsberechtigt.

## § 47 Der Regionalbezirksobmann

- (1) Der Regionalbezirksobmann steht an der Spitze der Organisation des Bezirkes. Er führt den Vorsitz in den Organen des Bezirkes und hat für deren Einberufung zu sorgen. Er leitet die Tätigkeit der Organe des Bezirkes im Sinne dieses Statutes.
- (2) Der Bezirksobmann ist dem Landesgruppenvorstand sowie dem Regionalbezirksgruppenvorstand verantwortlich.

- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Regionalbezirksobmann durch einen Stellvertreter vertreten.
- (4) Aufgaben des Regionalbezirksobmannes
- die Einberufung der Regionalbezirksgruppenhauptversammlung über Beschluss des Regionalbezirksgruppenvorstandes
  - Einberufung der Regionalbezirksgruppenkonferenz
  - Einberufung des Regionalbezirksgruppenvorstandes
  - der Regionalbezirksobmann hat die Aufgabe, innerhalb seiner Ortsgruppen zu überprüfen, dass die Mitgliederlisten ordnungsgemäß geführt, bzw. die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufteilung an die Landesgruppe und Regionalbezirksgruppe anteilmäßig rechtzeitig abgerechnet werden.
  - Einberufung des Ortsgruppenvorstandes in dringenden Fällen.
  - Er hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, (lt. § 22 Vereinsgesetz 2002 - VerG - BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl.I Nr. 10/2004) samt Vermögensübersicht (Investitionen ins Anlagevermögen ab € 1.000,- ausstehende Forderungen, offene Rechnungsverbindlichkeiten, Schulden etc) rechtzeitig durch den Regionalbezirksfinanzreferenten für das laufende Rechnungsjahr mittels Formblattes zu erstellen und diese an die Landesgruppe des Steirischen Seniorenbundes bis Ende Februar des darauffolgen den Jahres zu übermitteln ist. Alle Angaben werden von der Landesgruppe streng vertraulich behandelt und dürfen nur auf Verlangen den überprüfenden Organen vorgelegt werden.
  - Schulung von Funktionären
  - Erstellung des organisatorischen Rechenschaftsberichtes
  - Durchführung von Regionalbezirksveranstaltungen
  - Wichtige und aktuelle Informationen an die Regionalbezirksvorstandsmitglieder weiterzugeben
- (5) Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ortsgruppen teilzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung kann er einen Vertreter entsenden.

## § 48

### Der Stadt-, Pfarr- und Ortsgruppenobmann

**Die folgenden Ausführungen gelten auch für den Stadt-, und Pfarrgruppenobmann**

- Der Ortsgruppenobmann steht an der Spitze der Ortsgruppe.  
Seine Aufgabe ist die Einberufung sowie Vorsitzführung in den Organen.
- Der Ortsgruppenobmann leitet die Tätigkeit der Organe der Ortsgruppe und ist dem Landesgruppenvorstand sowie dem Regionalbezirksgruppenvorstand verantwortlich.
- Aufgaben des Ortsgruppenobmannes
  - die Einberufung der Ortsgruppenhauptversammlung über Beschluss des Ortsgruppenvorstandes
  - die Einberufung des Ortsgruppenvorstandes
  - Der Ortsgruppenobmann ist verantwortlich für die lückenlose Erfassung sämtlicher Mitglieder der Ortsgruppe sowie jährlichen Abrechnung der Mitgliedsbeiträge und



Aufteilung an die Landes-, Regionalbezirks-, und Ortsgruppe.

- d) Er hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, (lt. § 22 Vereinsgesetz 2002 - VerG - BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 10/2004) samt Vermögensübersicht (Investitionen ins Anlagevermögen ab € 1.000,-- ausstehende Forderungen, offene Rechnungsverbindlichkeiten, Schulden etc) rechtzeitig durch den Ortsgruppenkassier für das laufende Rechnungsjahr mittels Formblattes zu erstellen und diese an die Landesgruppe des Steirischen Seniorenbundes bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres zu übermitteln ist. Alle Angaben werden von der Landesgruppe streng vertraulich behandelt und dürfen nur auf Verlangen den überprüfenden Organen vorgelegt werden.
- e) Der Ortsgruppenobmann ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Mitglieder der Landesgruppe gemeldet und der Beitrag ordnungsgemäß abgerechnet wird.
- f) Erstellung des organisatorischen Rechenschaftsberichtes
- g) Durchführung von verschiedenen Aktivitäten
- h) Schulung von neu bestellten Funktionären
- i) Wichtige und aktuelle Informationen an die Ortsgruppenvorstandsmitglieder und Mitglieder weiterzugeben.

## IV. KONTROLLEINRICHTUNGEN

### **§ 49 Form rechtsverbindlicher Akte**

Schriftliche Ausfertigungen, die eine Verbindlichkeit des Vereines beinhalten sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung müssen, um rechtsverbindlich zu sein, vom Landesobmann und Landesgeschäftsführer, in Geldangelegenheiten vom Landesobmann, Landesgeschäftsführer und dem Landesfinanzreferenten gezeichnet werden.

In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Landesgruppe werden Schriftstücke vom Landesgeschäftsführer unterzeichnet. Zeichnungsberechtigt gegenüber Geldinstituten sowie der laufenden Geschäftsführung der Landesgruppe sind:

- a) der Landesobmann
- b) der Landesgeschäftsführer
- c) der Landesfinanzreferent
- d) der vom Landesgruppenvorstand bestellte Landesgeschäftsführerstellvertreter

Gegenüber Geldinstituten müssen jedoch zwei der oben angeführten Personen die Bankbelege bzw. Schriftstücke unterzeichnen.

### **§ 50 Vertretung des Vereines nach außen**

Der Verein wird nach außen durch den Landesobmann vertreten. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein Stellvertreter.



## Abschnitt C: Schlussbestimmungen

### § 51

#### Geltungsbereich des Landesorganisationsstatutes

Die Bestimmungen des Landesorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche des Steirischen Seniorenbundes bindend.

### § 52

#### Beschlussfassung über die Auflösung

Die Auflösung des Vereines wird von der außerordentlichen Landesgruppenhauptversammlung beschlossen. Ein solcher Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

### § 52a

#### Verwendung des Vereinsvermögens

Mit der Auflösung des Vereines entscheidet die Landesgruppenhauptversammlung auch über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolge.

### § 53

#### Inkrafttreten

Das Statut des Steirischen Seniorenbundes tritt aufgrund des Beschlusses der Landesgruppenhauptversammlung (Landesseniorentag) am 6. April 2024 mit demselben Tag in Kraft.







**STEIRISCHER  
SENIORENBUND**



Steirischer Seniorenbund  
Karmeliterplatz 5 | 8010 Graz | Tel.: 0316 82 21 30  
E-Mail: [office@steirischer-seniorenbund.at](mailto:office@steirischer-seniorenbund.at)  
[www.steirischer-seniorenbund.at](http://www.steirischer-seniorenbund.at)